

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0665-I/1/2019

Wien, am 10. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper hat mit Unterstützung weiterer Abgeordneter am 23. Oktober 2019 unter der Nr. **17/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ermittlungen rund um die Causa Ibiza“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 13 bis 15:

- *In welchem Bereich des BM.I ist/war Oliver R. tätig?*
- *Seit wann ist dem Innenministerium bekannt, dass Oliver R. auch als Leibwächter für Strache tätig war?*
- *Seit wann ist dem Innenministerium bekannt, dass Oliver R. Geschäftsführer der Scorpio Security Bewachungen Gesellschaft m.b.H. ist?*
- *Seit wann ist dem Innenministerium bekannt, dass Oliver R. Geschäftsführer einer bosnischen Firma mit dem Namen "RSM Aviation Trading d.o.o." ist?*
- *Wurden diese Nebentätigkeiten durch R. dem Innenministerium gemeldet?*
 - a. *Bestand eine Verpflichtung zu einer entsprechenden Meldung?*
 - b. *Was war der genaue Inhalt der Meldung, insbesondere hinsichtlich Art und Ausmaß der gemeldeten Nebentätigkeiten?*
- *Inwiefern waren bzw. sind diese Nebentätigkeiten mit der Tätigkeit als Polizist vereinbar? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *Wurde R. für seine Nebentätigkeiten ganz oder teilweise vom Dienst freigestellt?*
 - a. *Wenn ja: wurde dabei auch das Entgelt aliquot gekürzt?*

- b. *Wenn nein: wie ist es angesichts der hohen Belastung von Polizisten, insbesondere in Wien, vorstellbar, dass eine Person nebenbei noch Geschäftsführer zweier Unternehmen, sowie der private Leibwächter des Parteichefs der FPÖ ist?*
- *Ist R. noch im aktiven Exekutivdienst tätig?*
 - a. *Wenn nein, seit wann nicht mehr?*
 - b. *Wenn nein, weshalb ist R. nicht mehr im aktiven Exekutivdienst?*
 - *Wurde eine Suspendierung von R. vom Innenministerium geprüft?*
 - a. *Wenn ja mit welchem Ergebnis und welcher Begründung?*

Da sich diese Fragen auf eine konkrete Person beziehen, kann aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt werden. Ich darf um Verständnis ersuchen.

Allgemein ist festzuhalten, dass derartige Informationen die Dienstbehörden zu Prüfungen veranlassen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Welche Regeln gelten allgemein in solchen Fällen von Nebentätigkeiten, und wurden diese im konkreten Fall eingehalten? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *Welche Nebentätigkeiten sind für Polizisten/innen generell erlaubt?*
 - a. *In welcher Form und Umfang sind Polizisten/innen verpflichtet diese Nebentätigkeiten zu melden? Bitte um Übermittlung der entsprechenden Vorschriften!*

Insoweit sich die Frage auf eine konkrete Person bezieht, ersuche ich um Verständnis, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskunft erteilt werden kann.

Ich weise darauf hin, dass der in der gegenständlichen Anfrage verwendete Begriff der Nebentätigkeit unter Berücksichtigung des Gesamtkontextes der Anfrage als Nebenbeschäftigung verstanden wird.

Gemäß § 56 Abs. 2 und 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) darf ein Beamter keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung der Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist der zuständigen Dienstbehörde zu melden.

Die Bediensteten sind verpflichtet, die Zulässigkeit einer angestrebten Nebenbeschäftigung selbst zu prüfen, und, wenn die Tätigkeit zumindest einem der in § 56 Abs 2 BDG 1979 angeführten Unzulässigkeitstatbestände entspricht, sich dieser Tätigkeit zu enthalten.

Auf Grundlage des § 56 Abs.7 BDG 1979 wurde für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres am 1. Mai 2016 die Nebenbeschäftigungsverordnung –

Inneres erlassen (BGBl. II Nr. 84/2016), der jene Nebenbeschäftigungen zu entnehmen sind, die aus Gründen des § 56 Abs. 2 BDG 1979 jedenfalls unzulässig sind. Für Exekutivbeamte sind dort insbesondere Personenschutz und Tätigkeiten im Kernbereich des Sicherheitsgewerbes genannt. Allerdings gilt dies nicht, wenn sie sich nicht mehr im Aktivstand oder in einem Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzierung) befinden.

Darüber hinaus steht seit 15. September 2016 ein diesbezüglicher Durchführungserlass (GZ: BMI-PA1000/1950-I/1/a/2016) in Geltung.

Zur Vereinheitlichung der Meldungen wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Innenressorts ein Musterformular für die Meldung einer (neuen) Nebenbeschäftigung oder einer Änderung einer bereits bestehenden Nebenbeschäftigung zur Verfügung gestellt. Im Formular sind die Art und der zeitliche Umfang der Tätigkeit (genaue Angabe der Tätigkeit selbst und des durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung in Anspruch genommenen wöchentlichen/monatlichen Stundenausmaßes), der Dienstgeber und der Sitz des Unternehmens, der Ort der Ausübung der Tätigkeit, der Zeitpunkt der Aufnahme der Nebenbeschäftigung und Angaben darüber, mit welchen Personen die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei der Ausübung der Nebenbeschäftigung in Kontakt kommt, anzugeben.

Die Nebenbeschäftigungsverordnung – Inneres sowie der Durchführungserlass sind in der Beilage angeschlossen.

Zu den Fragen 9 bis 12:

- *Welche Überprüfungen erfolgen von Seiten des Innenministeriums, um diese Angaben zu verifizieren?*
- *Wer überprüft diese Angaben?*
- *Wie werden Angaben zu ausländischen Nebentätigkeiten überprüft?*
- *Finden entsprechende Überprüfungen einmal oder mehrmals/regelmäßig statt?*

Die Zulässigkeit der Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist von der Dienstbehörde in jedem Einzelfall nach der Bestimmung des § 56 BDG 1979 zu prüfen und, sofern sie der Verbotsnorm des § 56 Abs.2 leg. cit. widerspricht, per Weisung zu untersagen. Dies gilt gleichermaßen für eine Nebenbeschäftigung, die im Ausland ausgeübt wird.

Beilagen

Dr. Wolfgang Peschorn

